

# Reglement für die Bezirksschulpflegen in Baselland

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **6 (1859)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-286133>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

lung bewog, Ihnen, Herr Erziehungsdirektor! unsern wärmsten Dank darzubringen, denn wir wissen gar zu gut, daß die günstige Aufnahme des Entwurfs größtentheils Ihrem Wirken zuzuschreiben ist. Besonders ist es die Raschheit, mit welcher Sie den Entwurf im Laufe vergangenen Jahres durch alle die vorberathenden Behörden passiren ließen; die Umsicht und Klugheit in der Auswahl des günstigsten Momentes zur Vorlage vor den Großen Rath; so wie endlich, die Energie und Beharrlichkeit, mit welcher Sie den Entwurf gegenüber den Angriffen auf denselben vertheidigten, was unsere Bewunderung und unsern Dank gegen Sie hervorrief. Möge nun der Entwurf auch seine zweite Feuerprobe bestehen und recht bald in Kraft treten; den Lehrern zur Freude, der Schule zum nachhaltigsten Segen werden!

Indem wir nochmals Ihnen, Tit., im Namen der sämtlichen Lehrer des Oberlandes herzlich danken, zeichnen mit wahrer Hochachtung!

Erlenbach, den 9. Januar 1859.

Namens der oberländischen Lehrerversammlung,  
für das beauftragte Komitee:

Der Präsident: sig. M. Fuze er, Lehrer.

Der Sekretär: C. Wytttenbach, Lehrer.

## Reglement für die Bezirksschulpflegen in Baselland.

Das vom Regierungsrath beschlossene Reglement für die Bezirksschulpflegen lautet:

### A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die Bezirksschulpflege versammelt sich im Bezirksschullokale regelmäßig vierteljährlich einmal und zwar in den Monaten März, Juni, September und Dezember und außerdem, so oft die Geschäfte es erfordern. Sie hat das Recht, die Bezirkslehrer in ihre Sitzung zu berufen, um über spezielle Gegenstände oder Geschäfte Bericht oder Auskunft zu geben, und die Lehrer sind verpflichtet, einem derartigen Rufe jeweilen Folge zu leisten.

§ 2. Um einen gültigen Beschluß zu fassen, ist die Mitwirkung wenigstens dreier Schulpflegemitglieder erforderlich.

§ 3. Jede Schulpflege führt über ihre Verhandlungen ein Protokoll und läßt dieses, so wie alle Ausfertigungen, in ihrem Namen durch den Präsidenten und den Schreiber unterzeichnen.

## B. Obliegenheiten der Schulpflegen.

§ 4. Jede Schulpflege wacht über genaue Vollziehung der für die Bezirksschulanstalt gültigen Vorschriften, seien letztere durch die Gesetze und Verordnungen bestimmt, oder durch die Erziehungsdirektion in Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen besonders ertheilt. Sie erhält daher vierteljährlich von der Erziehungsdirektion das Verzeichniß der Weisungen, welche während der vorher abgelaufenen 3 Monate von der Direktion der Bezirksschullehrerkonferenz zugekommen sind, und läßt sich bei jeder Sitzung das Protokoll dieser Konferenz zur Einsicht vorlegen.

§ 5. Die Schulpflege veranstaltet, daß ihre Mitglieder die Schulklassen von Zeit zu Zeit besuchen, um von der amtlichen Thätigkeit der Lehrer in der Schule und dem Verhalten der Schüler Kenntniß zu nehmen.

§ 6. Sie schlägt der Erziehungsdirektion die mit Rücksicht auf den § 18 des Bezirksschulgesetzes zu unterstützenden Schüler vor und nimmt hierfür die Empfehlungen der Bezirkslehrerkonferenzen entgegen.

§ 7. Sie beaufsichtigt und unterstützt die Bemühungen der Lehrer für Aufrechthaltung des Ansehens der Schule und in Handhabung der Schulzucht. Sie sorgt dafür, daß wenn ein Schüler zu ernstlichem Einschreiten Anlaß gibt, mit seinen Eltern oder Pflegeltern Rücksprache genommen werde, damit diese in Betreff ihres Sohnes oder Pfleglings zweckmäßige Maßregeln ergreifen. Strafen, welche die Schulpflege den Fällen gemäß für heilsam und nothwendig erkennt, sind nicht ausgeschlossen; jedoch behält sich der Regierungsrath vor, die Strafskompetenz der Schulpflegen, wenn nöthig, näher zu bestimmen.

§ 8. Die Schulpflege hat die Befugniß, Eltern, welche sich gegen die Schulordnung oder einen Lehrer wegen amtsdienstlichen Vorkommnissen verfehlen, nach Umständen vor sich zu bescheiden, zu warnen oder weiter zu verzeigen. Hinwieder entscheidet sie über die von Eltern ihr vorgetragenen einschlagenden Klagen.

§ 9. Daherige Streitigkeiten, sowie etwaige Mißhelligkeiten unter den Lehrern, insbesondere über Angelegenheiten der Schulanstalt, soll die Schulpflege in erster Linie und sobald als möglich zu vermitteln trachten.

§ 10. Sie sucht die Rechte der Anstalt, wo nöthig, überhaupt zu schützen; sie wacht namentlich über die gehörige Leistung der zu Gunsten der Schule bestehenden Heizungs- und Reinigungspflicht der betreffenden Gemeinden; ferner über die Erhaltung einer pünktlichen Ordnung im

Schulhause und auf dem dazu gehörenden Grundbesitz; endlich auch über Schonung der baulichen Einrichtung des erstern und des Schulmobiliars, sowie über die gehörige Erhaltung und Aufbewahrung der Lehrmittel und der Schulbibliothek. Wahrgenommenen Uebelständen hat die Schulpflege beförderlich und in geeigneter Weise Abhülfe zu verschaffen.

§ 11. Die Bezirksschulpflege erstattet der Erziehungsdirektion alljährlich im Monat März, als der entsprechenden Zeit vor den Prüfungen zum Schlusse des Unterrichtsjahres, Bericht über ihre Wirksamkeit und über den Gang und Zustand der Anstalt. Dies schließt indessen nicht aus, daß sie sich in der Zwischenzeit, sowie sich Anlässe ergeben, durch Mittheilungen oder Anträge an die Erziehungsdirektion wende.

§ 12. Die Schulpflege hat sich bei den öffentlichen Prüfungen durch wenigstens zwei Mitglieder vertreten zu lassen.

§ 13. Durch dieses Reglement soll der fernern Ausführung des § 19 des Bezirksschulgesetzes vom 16. Nov. 1835 in keiner Weise vorgegriffen sein.

## Die Primarschulverhältnisse des Kantons Bern.

(Aus dem Bericht der Tit. Erz.-Direktion.)

(Schluß.)

Luzern. Nach dem Gesetz vom Jahr 1848 beträgt das Minimum für eine Winter- und Sommerschule Fr. 250 a. W. = Fr. 357. 14, für eine Winterschule Fr. 150 a. W. = Fr. 214. 29, für eine Sommerschule Fr. 100 a. W. = Fr. 142. 86. Dazu Wohnung und 2 Klafter Holz.

Nach der Schrift über das Erziehungswesen der Schweiz von Grunholzer und Mann erhält überdieß jeder Lehrer, wenn er in der Sommerschule mehr als 40, in der Winterschule mehr als 60 Schüler hat, eine verhältnißmäßige Zulage von 5 bis 30 Fr. a. W. = Fr. 7. 14 bis Fr. 42. 86.

Solothurn. Nach dem Gesetz von 1858 beträgt das Minimum

I. Für Schulamtskandidaten je nach der Zahl der Schüler Fr. 480 bis 530.

II. Für definitive Lehrer Fr. 520 bis 570.

Dazu Wohnung, nebst Scheune und Stallung, Holz, wie für einen Bürger.

Schaffhausen. In einer Gesamtschule beträgt das Minimum